

Bundesrat

Drucksache 566/95

05.09.95

EU - AS - FJ - In - R

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf einer gemeinsamen Maßnahme der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Rassismus
und Fremdenfeindlichkeit

Ratsdok. 9219/95

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 5. September 1995 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Entwurf einer gemeinsamen Maßnahme der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Die im Rat "Justiz und Inneres" vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel K.3 Absatz 2,

gestützt auf die Schlußfolgerungen bezüglich Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, die vom Europäischen Rat auf seinen Tagungen am 24. und 25. Juni 1994 in Korfu, am 9. und 10. Dezember 1994 in Essen und am 26. und 27. Juni 1995 in Cannes angenommen wurden,

nach Prüfung der Empfehlungen der vom Europäischen Rat auf seiner Tagung in Korfu eingesetzten Beratenden Kommission "Rassismus und Fremdenfeindlichkeit",

in der Erwägung, daß die Zahl der Straftaten mit rassistischem und fremdenfeindlichem Charakter trotz der Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten in den letzten Jahren unternommen haben, weiter zunimmt,

besorgt wegen der im Strafrecht einiger Mitgliedstaaten bestehenden Lücken, die eine Bestrafung bestimmter rassistischer und fremdenfeindlicher Verhaltensweisen verhindern, sowie wegen der Hindernisse, die der internationalen justitiellen Zusammenarbeit im Wege stehen,

in der Erkenntnis, daß die grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller Mitgliedstaaten - und zwar auch derer, die von dem Phänomen des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit im eigenen Lande nicht betroffen sind - erforderlich ist, um zu verhindern, daß die Täter sich den Umstand zunutze machen, daß rassistische und fremdenfeindliche Handlungen in den Mitgliedstaaten strafrechtlich unterschiedlich eingestuft werden, und den Mitgliedstaat

wechseln, um sich der Strafverfolgung oder der Urteilstvollstreckung zu entziehen und um ungestraft weitere derartige Handlungen zu begehen,

in dem Wunsche, die 1995 im Rahmen der dritten Säule bereits durchgeführten Arbeiten bezüglich der strafrechtlichen Aspekte der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit fortzusetzen,

in der Erkenntnis, daß Titel VI des Vertrages über die Europäische Union den geeigneten Rahmen für die Umsetzung der in Kapitel IV des Berichts der Beratenden Kommission "Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" enthaltenen Empfehlungen in die Praxis bildet -

nehmen folgende **GEMEINSAME MASSNAHME** auf der Grundlage von Artikel K.3 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union an:

1. Harmonisierung der Rechtsvorschriften

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, das Ziel der Einstufung folgender Handlungen in ihren internen Rechtsvorschriften als spezifischen Straftatbestand zu verwirklichen:

- a) Aufstachelung zu Rassenhaß und religiösem Haß,
- b) Verteidigung von Verbrechen gegen die Menschheit,
- c) Weitergabe und Verbreitung von Schriften sowie von Bild- und sonstigem Material mit rassistischem oder fremdenfeindlichem Inhalt;
sie verpflichten sich ferner,
- d) Vereinigungen als illegal einzustufen, die Rassendiskriminierung oder die Diskriminierung Fremder fördern oder dazu aufstacheln.

Für die Einstufung der obigen Handlungen im Strafrecht der Mitgliedstaaten als spezifischen Straftatbestand sollten die Definitionen und Grundsätze, die in der

Konvention der Vereinten Nationen von 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords sowie dem Internationalen Übereinkommen von 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung enthalten sind, als Leitschnur dienen.

II. Angleichung der Rechts- und Verwaltungspraxis der Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, in ihrem Land die Maßnahmen durchzuführen, die erforderlich sind

- a) zur Auflösung rassistischer oder fremdenfeindlicher Vereinigungen, wobei die Befugnis hierzu den Gerichten und/oder den Verwaltungsbehörden zu übertragen ist;
- b) für das Verbot des Drucks, der Verteilung und Vermarktung von Material sowie Publikationen mit rassistischem oder fremdenfeindlichem Charakter; in diesem Sinne müßten die Gerichte und/oder die Verwaltungsbehörden dringend Schritte zur Beschlagnahme von Schriften sowie von Bild- und sonstigem Material mit rassistischem oder fremdenfeindlichem Inhalt unternehmen;
- c) für die Anerkennung des unmittelbaren Interesses der im Bereich der Bekämpfung des Rassismus tätigen Organisationen an der Anstrengung von zivilrechtlichen Verfahren oder Strafverfahren, wobei diesen Organisationen die aktive Prozeßfähigkeit zuzuerkennen ist.

III. Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich,

- a) hinsichtlich des spezifischen Bereichs des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit die Vorbehalte zurückzuziehen, die sie gegebenenfalls zu Artikel 5 des Übereinkommens des Europarates von 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen eingelegt haben;
 - b) Maßnahmen zu treffen, die die Beschlagnahmung von Publikationen mit rassistischem Inhalt im Rahmen der gegenseitigen Rechtshilfe ermöglichen;
 - c) in jedem Mitgliedstaat Kontaktstellen einzurichten, deren Aufgabe es ist, die Informationen einzuholen und auszutauschen, die für die strafrechtliche Verfolgung rassistischer oder fremdenfeindlicher Handlungen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten stattfindet, von Nutzen sind;
 - d) keinen Gebrauch von Artikel 2 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 zu machen, der eine Verweigerung der Rechtshilfe unter Geltendmachung des politischen Charakters rassistischer oder fremdenfeindlicher strafbarer Handlungen ermöglicht.
-